

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 3

Rubrik: Die Seiten des Unteroffiziers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SEITEN DES UNTEROFFIZIERS

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES DES SCHWEIZ. UNTEROFFIZIERSVERBANDES

Nr. 3

15. Oktober 1946

Die Munition für das außerdienstliche Schießwesen

Einer amtlichen Mitteilung ist zu entnehmen, daß in den letzten Tagen in Bern eine Konferenz zwischen den Vertretern des Zentralkomitees des Schweizerischen Schützenvereins und Vertretern des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements stattfand. Der Schweizerische Schützenverein begehrte im wesentlichen, die Kontingentierung der Kaufmunition sei aufzuheben und der Munitionspreis für die Kaufmunition sei nicht zu erhöhen; für gewisse Uebungen sei eine Erhöhung der Gratismunition zu bewilligen. Von den Vertretern des Bundes wurde auf die gespannte Finanzlage des Bundes hingewiesen, so daß die Ausgaben auf das Unerlässliche beschränkt werden müssen. Das außerdienstliche Schießwesen kann hierbei keine Sonderstellung beanspruchen. Der geltende Munitionspreis von acht Rappen deckt nur noch 38 Prozent der Produktionskosten gegenüber 73 Prozent vor dem Krieg. Die bescheidene Erhöhung von vier Rappen dürfte tragbar sein und

macht bei 40 Schuß Munition — die für die Erhaltung der Schießfertigkeit neben den mit Gratismunition geschossenen Uebungen genügen dürften — für den Schützen nur 1 Fr. 60 im Jahr aus.

Auf die Kontingentierung kann nicht verzichtet werden. Der für das außerdienstliche Schießwesen vorgesehene Budgetbetrag beläuft sich für 1947 auf 7,3 Mill. Fr. gegenüber 2,5 Mill. Fr. vor dem Kriege. Eine Freigabe der Munition oder eine Steigerung auf die vom Schweizerischen Schützenverein vorgeschlagene Munitionsmenge kann daher schon aus Budgetgründen nicht in Frage kommen. Dazu kommt aber noch, daß die Munitionsfabriken im Friedensbetrieb nicht in der Lage sind, einen erhöhten Munitionsbedarf zu decken. Die Kontingentierung ist daher unvermeidlich, doch sollen die verfügbaren Munitionsmengen in Zukunft nicht schematisch, sondern entsprechend den Anforderungen verteilt werden.

Neue Weisungen für die Abgabe von Uebungsmaterial an militärische Verbände und Vereine

Der Ausbildungschef, Herr Oberstkorpskommandant Frick, hat auf den 1. September 1946 neue Weisungen für die Abgabe von Uebungsmaterial an militärische Verbände und Vereine herausgegeben. Es ist sehr zu begrüßen, daß dadurch den militärischen Verbänden die kurz vor und während des Aktivdienstes neu eingeführten Waffen für Kurse und Felddienstübungen nun auch zur Verfügung stehen. Wir möchten nicht unterlassen, die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der technischen Kommissionen und unseren Leserkreis kurz über diese neuen Weisungen zu orientieren.

1. Allgemeines.

Auf Gesuch hin kann an militärische Verbände und Vereine für militärische Uebungen Instruktionsmaterial, d. h. Waffen, Geräte, Instrumente und Munition zur Verfügung gestellt werden. Sprengstoffe, Flammöl und Zündmittel können wegen den zu großen Unfallgefahren nicht abgegeben werden. Das Korpsmaterial wird nur ausnahmsweise und insofern es auf den Korpssammelplätzen selbst von den betreffenden Vereinen benutzt werden kann, ausgeliehen.

2. Uebungsmaterial.

An Waffen können zur Verfügung gestellt werden: Zielfernrohr-Karabiner, Maschinenpistolen, Maschinengewehre (leichte und schwere), Infanteriekanonen, Infanterie-Flab-Kanonen, Minenwerfer, Tankbüchsen, Panzerabwehr-Kanonen, Flammenwerfer, Handgranatenwurfkörper, Exzess-Wurfgranaten, Uebungssprengröhren, Streuminen-Attrappen, Manipulier-Streuminen, Manipulier-Sprengkisten, Manipulier-Trempfminen, Minen-suchgeräte und Geschütze.

An Material und Ausrüstung stehen zur Verfügung: Optische Instrumente, Bussolen, Telephon- und Funkmaterial, Zielübungsgeräte, Gasmasken, Zelteinheiten, Pontoniermaterial, Sappeur-Stegmaterial, Sanitätsmaterial, Küchenmaterial, Beschirrung, Reitzeuge, Wetterdienstmaterial, Batterie- und Abteilungsmehrfische, Gebirgsausrüstungen, Biwakdecken, Exzess-Blusen, Ueberkleider und Gradabzeichen.

Für Kurse kann folgende scharfe Munition abgegeben werden: Patronen für Zielfernrohr-Karabiner, Mp., Mg., Lmg. Munition und Treibpatronen für Exer-

zier-Wurfgranaten. Die Abgabe-Dotation ist beschränkt und richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer. Ebenso verhält es sich bei der Abgabe von **blinder Munition für Felddienstübungen**, wofür Lmg.-, Mg.- und MM-Patronen zur Verfügung stehen, sowie Ersatzpatronen für blinde Handgranaten 17 und 43 und Knallpatronen für Uebungstrempfminen.

3. Berechtigung zur Teilnahme an Uebungen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an diesen Uebungen hängt von der Waffengattung ab, bei welcher der in Frage kommende Kursteilnehmer eingeteilt ist. Mit Waffen können zum Beispiel nur die Angehörigen der kombaftanten Waffen üben. Das Funkmaterial wird nur an militärische Vereine abgegeben, die im Besitz einer Sendekonzession sind.

4. Die Gesuche.

Die Gesuche sind im Doppel unter Beilage eines Uebungsprogrammes oder Tagesbefehls an den Zentralvorstand (**Zentralsekretariat**) so frühzeitig zu richten, daß sie spätestens drei Wochen vor Uebungsbeginn an die Gruppe für Ausbildung des EMD weitergeleitet werden können. Dabei darf nur das unbedingt notwendige Material bestellt werden. Die Gesuche müssen enthalten: Art der Uebung, Ort und Datum der Durchführung, voraussichtliche Anzahl Teilnehmer, Name und Adresse des verantwortlichen Uebungsleiters, die Anzahl Uebungsgegenstände und die genaue Adresse des Empfängers.

5. Die Abgabedauer.

Normalerweise wird einem Verein für Kurse Uebungsmaterial im gleichen Jahr nur einmal für höchstens drei Monate abgegeben. Für Felddienstübungen beträgt die Abgabedauer normalerweise 1 bis 3 Tage, kann aber unter Umständen bis auf drei Wochen verlängert werden. Vereine, die auf Waffenplätzen Felddienstübungen durchführen wollen, können sich direkt mit dem betreffenden Schulkommandanten in Verbindung setzen, um Material an Samstagen und Sonntagen von ihnen zu erhalten.

6. Lagerung und Versicherung des Materials.

Wenn sich am Uebungsort ein Zeughaus befindet, kann das Material in demselben eingelagert werden,

ansonst die Vereine für ein geeignetes Magazin besorgt sein müssen. Das Material darf Drittpersonen nicht zugänglich sein. Die Uebungsleiter haften für guten Unterhalt und für die Vollständigkeit des Materials. Das Material ist gegen Feuerschaden versichert, dagegen ist dasjenige, das nicht in einem Zeughaus eingelagert werden kann, gegen Diebstahl zu versichern. Für event. gestohlenes Uebungsmaterial haftet der Verein.

7. Transport des Materials.

Der Hin- und Rücktransport des Materials vom Zeughaus zur nächstgelegenen Bahnstation erfolgt per ge-

wöhnliche Fracht mit Transportgutschein.

8. Rückgabe und Instandstellung.

Das Uebungsmaterial ist nach Ablauf der Abgabefrist unaufgefordert dem Zeughaus zurückzusenden.

9. Unfälle.

Die Militärversicherung haftet nicht für Unfälle, die bei außerdienstlichen Uebungen entstehen. Der Bund übernimmt auch keine Haftpflicht bei Unfällen von Drittpersonen. Bei Scharfschießübungen sind als verantwortliche Leiter Offiziere beizuziehen, die mit den betreffenden Waffen vertraut sind.

Der Schweiz. Schützenverein und die Munitionsabgabe 1947

(pd.) Das Eidg. Militärdepartement schlägt den Räten für 1947 die Beibehaltung der Munitionskontingentierung und die Erhöhung des Preises der Uebungsmunition von 8 auf 12 Rappen vor. Das Zentralkomitee des Schweiz. Schützenvereins — der heute 320 000 Mitglieder umfaßt — hat zu diesen Sparmaßnahmen des EMD in einer außerdienstlichen Sitzung Stellung genommen und tut in absoluter Einmütigkeit seine Auffassung wie folgt kund: Der Schweiz. Schützenverein lehnt die Beibehaltung jeglicher Kontingentierung der Uebungsmunition ab und verlangt schon für 1947 gänzliche Freigabe. Die Schweizerschützen sind dagegen bereit, sich mit der Erhöhung des Munitionspreises von 8 auf 10 Rappen abzufinden.

Zur Begründung dieser Stellungnahme weist das Zentralkomitee auf die sehr starke Abnahme der Schießfertigkeit hin, die vor allem im Bundesprogramm, im Eidg. Feldschießen, in Jungschützenkursen usw. zu konstatieren ist. Das heißt dort, wo der Mangel an Ordonnanzmunition einen ausreichenden Uebungsbetrieb und damit die Erreichung des Vorkriegsstandards verhindert. Darüber täuschen auch nicht einzelne bessere Spitzenergebnisse hinweg. Im Interesse der Erhaltung einer schießtückigen Armee muß diese rückläufige Entwicklung im außerdienstlichen Schießwesen aufgehalten werden. Das kann nur durch Zuteilung von genügend Munition zu Uebungszwecken an die anerkannten Schießvereine geschehen.

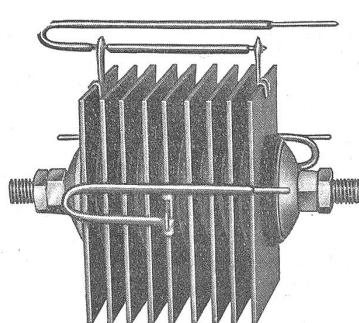
Die Erhöhung des Munitionspreises von 8 auf 12 Rappen, d. h. um volle 50 %, wird vom SSV abgelehnt, weil es sich bei der ihm zur Verfügung gestellten Uebungsmunition zur Hauptsache um Vorkriegsmunition handelt. Und deren Herstellungskosten belieben sich nicht auf 21 Rappen, wie in einer offiziösen Meldung aus Bern behauptet wurde. Für die Durchführung des gesetzlich verankerten Bundesprogrammes vollbringt nicht nur der Bund Leistungen, sondern auch die anerkannten Schießvereine opfern neben einer Unsumme unbezahlter Arbeit ihrer Funktionäre noch weit über eine Million Franken dafür. Trotz allen diesen

Erwägungen erklärt sich das Zentralkomitee im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes mit einer 25 %igen Preiserhöhung von 8 auf 10 Rappen einverstanden. Die Schützen kommen damit so weit entgegen, als heute überhaupt möglich ist. Wenn auf dieser Basis keine Einigung zustande käme, so ist eine ernsthafte Krise im außerdienstlichen Schießwesen zu befürchten.

*

Im Schweizerischen Unteroffiziersverband werden die vom Zentralkomitee des Schweiz. Schützenvereins gemachten Feststellungen hinsichtlich des starken Rückganges der Schießfertigkeit bestätigt und die Bedenken bezüglich der fatalen Auswirkungen einer allzu starken Erhöhung des Munitionspreises geteilt. Wir haben — vor allem beim Abschießen des Bundesprogramms — immer wieder feststellen können, daß, trotz aller Sorgfalt der Vereinsvorstände und allen Bemühungen der Schützenmeister, der Prozentsatz der Verbliebenen gegenüber der Vorkriegszeit in erschreckender Weise angestiegen ist. Verfehlte Liegends- und vor allem Kniendstellungen weisen neben schlechten Resultaten darauf hin, daß während des Aktivdienstes der Förderung der Schießfertigkeit vielfach nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Auffällig ist auch die Unsicherheit der neu mit Karabiner ausgerüsteten Wehrmänner im Umgang mit der Waffe. Daß heute auch die jungen Infanteristen schlechte Schießresultate durch Haltepunktverlegung, Aenderung der Visierstellung, Kornklemmen usw. nicht zu korrigieren verstehen, ist eine weitere auffällige Erscheinung.

Wir haben den bestimmten Eindruck, daß einzige Freigabe der Munition — auch wenn eine bescheidene Erhöhung des Preises der Kaufmunition nicht zu umgehen ist — den gegenwärtigen Tiefstand der Schießfertigkeit unserer wehrfähigen Mannschaft in jahrelangen Bemühungen zu heben vermag und würden es daher außerdienstlich bedauern, wenn für 1947 die Munitionskontingentierung nicht aufgehoben und der Preis der Kaufmunition auf mehr als 10 Rappen erhöht würde.



VALVOX - Gleichrichter-Elemente
sind wieder kurzfristig lieferbar.

Verlangen Sie unsere Typen- und Preisliste!

HOFRELA AG. Grenchen Tel. (065) 85261